

**81. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der
Samtgemeinde Bersenbrück –
Mitgliedsgemeinde Stadt Bersenbrück**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (7)
für die Auslegung nach § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück



Bearbeiter/in
Herr Knobeler

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon
0541 503-509

Datum
13.11.2018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6120-40-81, 15.10.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 000026135-45 Kn

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 81.Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

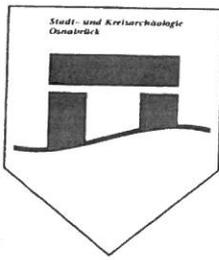
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Knobeler)

Sprechzeiten
Mo-Do: 9.00 - 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)

Lotter Straße 6

(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

Telefon

(0541) 323-2277

Telefax

(0541) 323-4348

Mein Zeichen

Datum

2018-10-16

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück

Schreiben vom 15.10.2018

Zeichen: 6120-40-81

hier: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Stadt Bersenbrück
(frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück be-
stehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und
paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der
Planunterlage hingewiesen.

Im Auftrage

A. Friederichs

natürlich...



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachbereich III Planen, Bauen u. Umwelt
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Ulpke
Telefon: 05439/9406-18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

15.10.2018

15-2/81.Änd. Ul./VFä.

22.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Stadt Bersenbrück, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

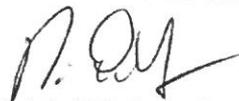
Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit dem Änderungsbereich in der Mitgliedsgemeinde Rieste haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen das vorgesehene Plangebiet keine Bedenken.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Ralph-Erik Schaffert

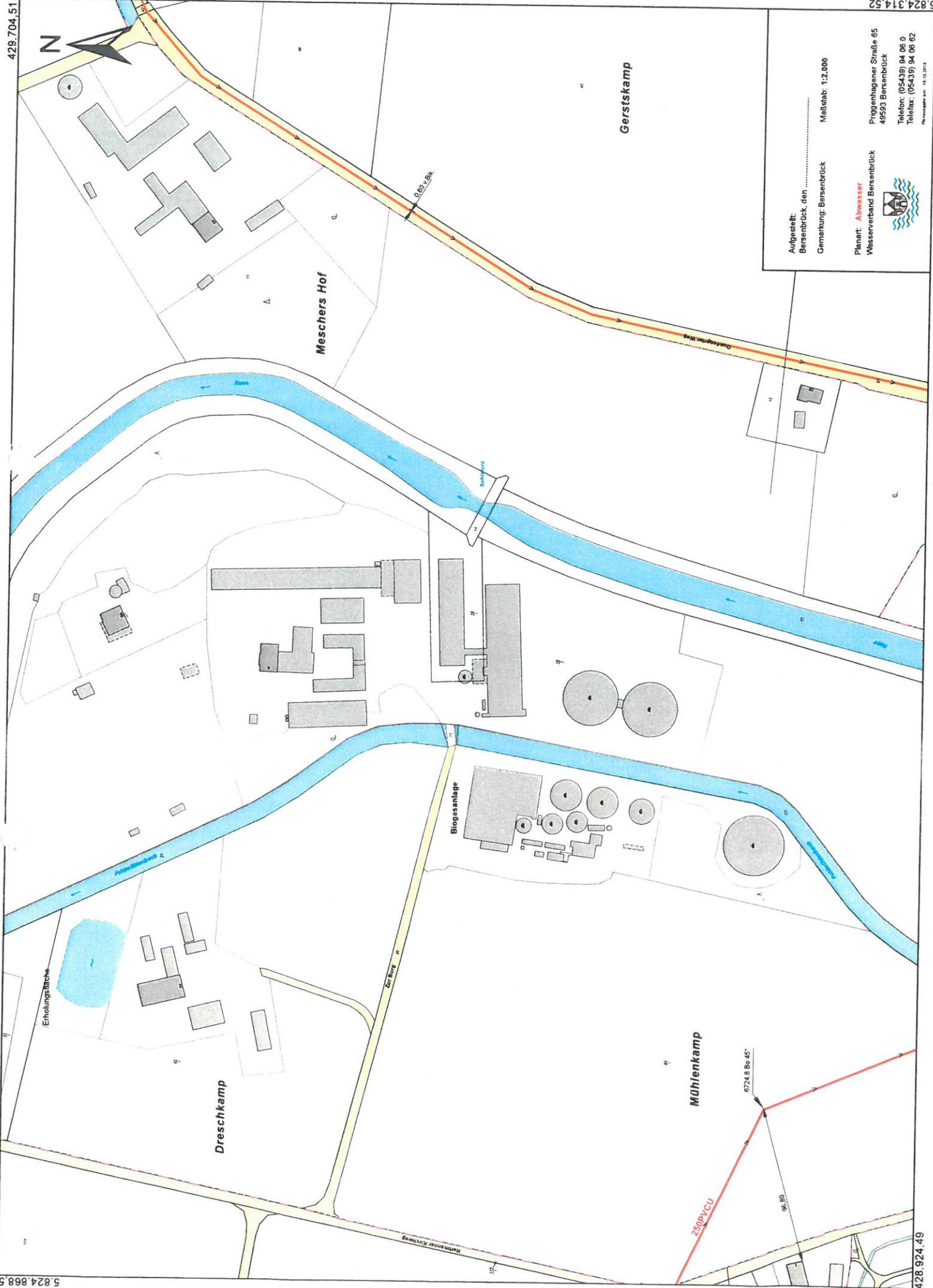
Anlagen

428.924.49

5.824.868.52

5.824.868.52

429.704.51



Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Bersenbrück **Maßstab:** 1:2.000

Planart: Abwasser
Wasserband Bersenbrück

Priggenhäger Straße 65
49593 Bersenbrück
Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62
Planungsdatum: 19.10.2014

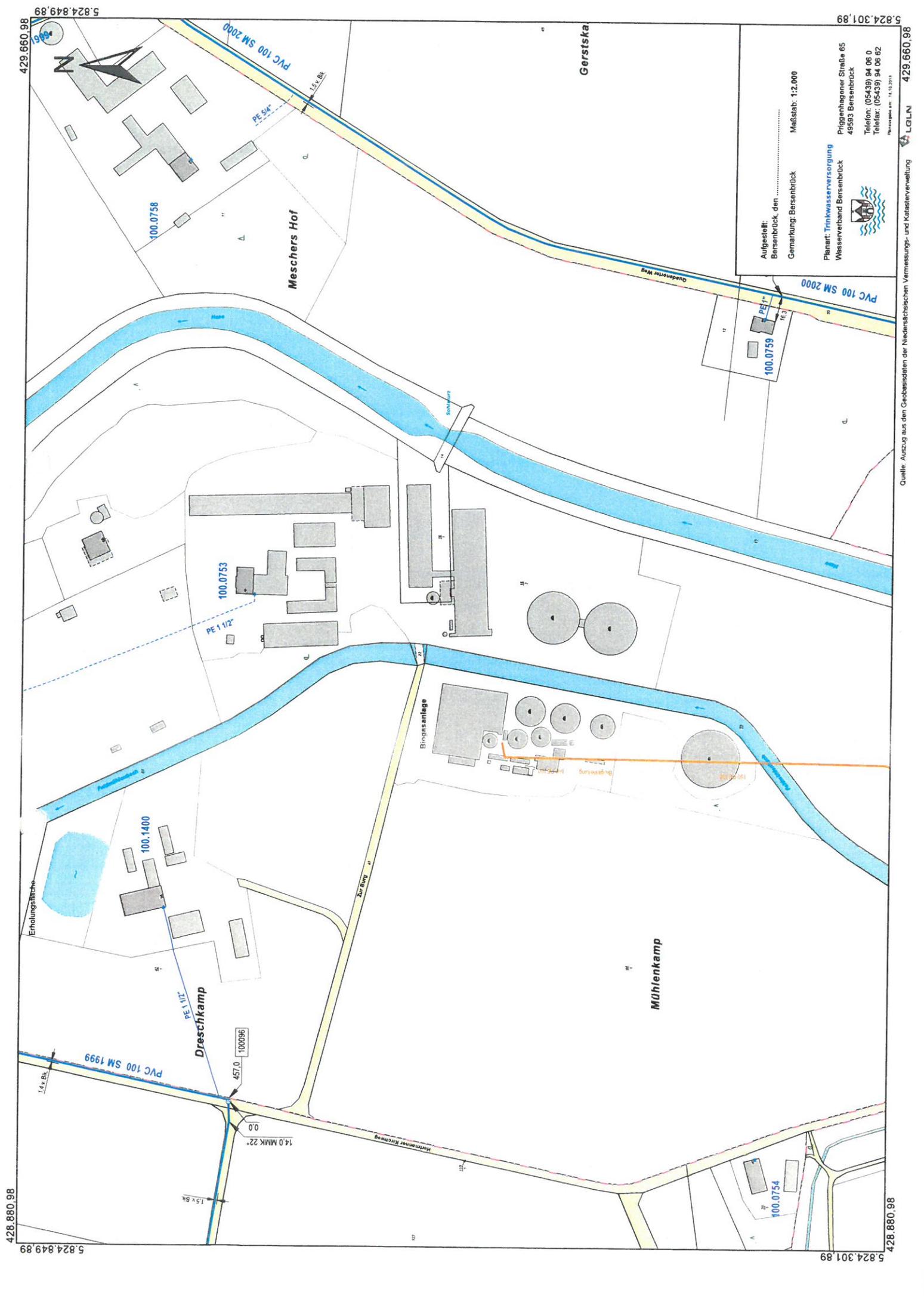
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

428.924.49

5.824.314.52

5.824.314.52

429.704.51



428.880.98 5.824.849.89 429.660.98 5.824.849.89

428.880.98 5.824.849.89 429.660.98 5.824.301.89

Aufgestellt:
 Bersenbrück, den Maßstab: 1:2.000
 Gemarkung: Bersenbrück

Planart: Trinkwasserversorgung
 Wasserverband Bersenbrück
 Pöppelwegener Straße 65
 49583 Bersenbrück
 Telefon: (05439) 94 06 0
 Telefax: (05439) 94 06 62
 Planungsdatum: 11.10.2014



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LEBUN 429.660.98

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstr.2

49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6120-40-81	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	07.11.2018

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

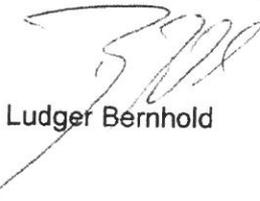
der Planbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt im Ortsteil Hertmann unmittelbar westlich der Hase. Er schließt westlich und nördlich an ein vorhandenes Sondergebiet Biogasanlage an. Nördlich, westlich und südlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an, östlich von diesem verläuft die Hase.

In dem etwa 3,8 ha großen Änderungsbereich befinden sich Teile der vorhandenen Biogasanlage sowie die Hofstelle des Betreibers der Biogasanlage mit den dortigen Stall-, Wirtschafts- und Wohngebäuden. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten o. g. Bereiches als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Sollten für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ludger Bernhold', written in a cursive style.

Ludger Bernhold



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück

Bearbeitet von Ch. Scharun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6120-40-81 - 15.10.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L3.3-L68503-03_01-2018-0351-
Scha/Loe

Durchwahl (0511) 643-3496 Hannover, 07.11.2018

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden.

Der im Aufstellungsverfahren zu erarbeitende Umweltbericht sollte entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden dieses ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen enthalten.

Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung, die zu den schutzwürdigen Böden Niedersachsens zählen. Diese Böden sind Dokumente der menschlichen Bodenkultivierung und haben Archivcharakter. Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Wölb- und Terrassenäcker, Plaggeneschen, Wurten, Heidepodsolen und kultivierte Moore).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Plaggenesch-Boden. Plaggenesch-Böden sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden oder zu diversen Empfindlichkeiten (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

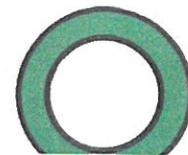
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Ch. Scharun)

z. G.

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Der Landrat
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstr. 2
49593 Bersenbrück



Datum: 19. November 2018
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Herr Schmiemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-05897-18

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4064
Fax: (0541) 501- 6 4064
E-Mail: stefan.schmiemann@lkos.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück hier: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

Nach dem RROP liegt das Plangebiet zu Teilen in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03), wie auch auf Grund hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential (D 3.2 02), sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04).

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Ich weise darauf hin, dass im westlichen Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

• Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

• Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

• Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Auf das angrenzende, nach LROP 2017, Anlage 2 festgelegte „Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)“ (hier: die Hase mit ihrem Überschwemmungsgebiet), weise ich vorsorglich hin. Dieses Vorranggebiet soll u.a. die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-)Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gewährleisten.

Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 – 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaischung der Landschaft entgegen gewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird keine Steuerung von Sondergebieten für Biogasanlagen verfolgt. Es handelt sich hier um die planungsrechtliche Absicherung und Erweiterung des vorhandenen Betriebes.

Laut § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen als Sondergebiete ausdrücklich auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen infrage. Dies schließt auch Anlagen für die Nutzung von Biogas ein. Bei „gewerblichen Biogasanlagen“ stellt sich jedoch immer die Frage, ob sie entsprechend der Regelungssystematik der Baunutzungsverordnung in Gewerbe- und Industriegebiete gehören, da diese Anlagen sich eben nicht wesentlich von diesen Baugebietstypen unterscheiden und dementsprechend nicht die Ausweisung eines Sondergebietes rechtfertigen. Bereits bei dieser Bauleitplanung aber gerade auch in Bezug auf weitere (Folge-) Planungen (laut unseren Informationen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück 10 Biogasanlagen) besteht die Gefahr der Zersiedelung durch die Entwicklung von „Gewerbe“ außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen bleiben die Gründe bzw. die besonderen Anforderungen für die Ausweisung im Außenbereich unklar. Weiterhin ist nicht ersichtlich wie die Samtgemeinde bei entsprechenden Vorhaben ohne bestehende Anlagen verfahren möchte.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Dies gilt m. E. auch für die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans, in dem die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft dargelegt werden muss. Nur sofern eine Planung bzw. die zukünftige Nutzung auch nicht unter die Störfallverordnung fallen könnte, wäre eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Vorhabenebene denkbar (beispielsweise auch wenn Erweiterungsflächen für einen Störfallbetrieb geplant werden und zum Zeitpunkt der Planung noch unklar ist ob auch die Erweiterungsflächen für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung benötigt werden). In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf unsere Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Stadt Bersenbrück.

Immissionsschutz:

Der Flächennutzungsplan soll auf Grund geplanter Änderungen und Erweiterungen der Biogasanlage der Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co.KG geändert werden. Die Biogasanlage unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas).

Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachtlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück Mitgliedsgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Untere Wasserbehörde:

Für die Einleitung von Oberflächenwasser auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage wurde am 29.08.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 7.67.30.15.07.15 7717 He) erteilt.

Für den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes (Hähnchenmast) ist die Einleitung von Oberflächenwasser noch nicht wasserrechtlich geregelt. Die gesamte Entwässerungssituation ist anhand eines Oberflächenentwässerungsplanes detailliert darzustellen (versiegelte Flächen, jeweiliger Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DWWK 153/117/138, Leitungen, Einleitstellen etc.).

Nach abschließender Bewertung ist ggf. ein Antrag zur wasserbehördlichen Erlaubnis zu stellen.

Erläuterung:

Grundsätzlich darf mit der geplanten Bebauung keine qualitative oder quantitative Veränderung der Gewässer einhergehen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist dementsprechend nachzuweisen. Hierfür ist eine nachvollziehbare detaillierte Darstellung der bestehenden und geplanten Entwässerungssituation (Oberflächenentwässerungsplan) erforderlich.

Der Entwässerungsplan ist vorzugsweise durch einen fachkundigen Planer zu erarbeiten.

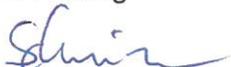
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme von der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stefan Schmiemann



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg

Eingegangen
Stadt Bersenbrück

21. Nov. 2018

1.
Stadt Bersenbrück
Markt 6

49593 Bersenbrück

Bearbeitet von
Anke Gerdes

E-Mail
anke.gerdes@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62080-33-97 A
6120-40-81
15.10.2018

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C.33.21102-13/07(97 A)
C.33-21101-13/07(081)

Telefon 04471/
886-171

Cloppenburg
16.11.2018

**Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“
Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich in ca. 25 m Entfernung zum Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Gerdes

Dienstgebäude Cloppenburg
Drüdingstr. 25
49661 Cloppenburg
☎ 04471 886-0
☎ 04471 886-100
✉ poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Zertifiziert seit 2016
audit berufundfamilie

